

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 40/12 B

L 6 SB 248/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 SB 73/10 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil ohne mündliche Verhandlung vom 9.5.2012 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "Bl" verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt ua als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen die "Hinweispflicht des Vorsitzenden" nach § 112 Abs 2 SGG. Dieser habe das Sach- und Streitverhältnis mit den Beteiligten zu erörtern und dahinzuwirken, dass sie sich über erhebliche Tatsachen vollständig erklären sowie angemessene und sachdienliche Anträge stellen. Das LSG habe vor seiner abschließenden Entscheidung nicht darauf hingewiesen, dass es den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. M. nicht folgen wolle. Mit dieser Begründung hat der Kläger einen Verstoß des LSG gegen dessen richterliche Hinweispflicht (vgl auch § 106 Abs 1 SGG) nicht schlüssig dargestellt. Der von dem Kläger vermisste Hinweis hätte diesen dazu anregen sollen, Beweisanträge (vgl dazu §§ 103, 109 SGG) zu stellen. Die Geltendmachung einer Verletzung von Hinweispflichten soll hier also an die Stelle einer dem Kläger durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG versperrten Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) treten. Dabei übersieht der Kläger, dass die Rüge einer Verletzung von Hinweispflichten nicht dazu dienen kann, die gesetzliche Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu umgehen (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).



- 5 Zudem hat der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger auch keine hinreichenden Tatsachen für die Annahme einer sog Überraschungsentscheidung (Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG) vorgetragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht besteht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in seiner nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschlüsse vom 31.8.1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13.10.1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17.2.1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Art 103 Abs 1 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 84, 188, 190*).
- 6 Dem Vorbringen des Klägers ist nicht zu entnehmen, dass dieser unter keinen Umständen mit der vom LSG getroffenen Sachentscheidung habe rechnen können. Entsprechende Darlegungen wären hier umso mehr erforderlich gewesen, als in einem tatsächengerichtlichen Verfahren, in dem unterschiedliche Beurteilungen von Sachverständigen vorliegen und zwischen den Beteiligten streitig erörtert werden, jeder Beteiligte, also auch der Kläger, damit rechnen muss, dass das Gericht auch zu seinen Ungunsten entscheiden kann. Diesbezüglich hat der Kläger keinerlei Ausführungen dazu gemacht, weshalb sich nicht aus den durch versorgungsärztliche Stellungnahmen von Frau Dr. H. vom 13.7. und 8.9.2011 gestützten Äußerungen des Beklagten ergebe, dass man die streitige Frage nicht auch anders beurteilen könne als Prof. Dr. M. .
- 7 Soweit der Kläger schließlich meint, das LSG habe verfahrensfehlerhaft - ohne vorherigen Hinweis an die Beteiligten - eigene Sachkunde an die Stelle der Sachkunde des im Berufungsverfahren gehörten Sachverständigen Prof. Dr. M. gesetzt, legt er nicht konkret dar, inwieweit das LSG für den zu entscheidenden Fall relevante medizinische Fachfragen entgegen den Feststellungen des Sachverständigen mit eigener Sachkunde beantwortet hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der hier relevante Begriff der Blindheit nach rechtlichen Kriterien zu beurteilen ist und das Gericht ein medizinisches Sachverständigengutachten grundsätzlich selbst zu würdigen hat. Soweit es ein solches Gutachten unzutreffend interpretiert, maßt es sich nicht ohne Weiteres eigene Sachkunde an. Im Kern rügt der Kläger eine unzutreffende Beweiswürdigung des LSG (*vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG*), womit er gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen kann.



- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)